

Sitzung vom 26. Februar 2020

160. Anfrage (Flughafen Zürich AG: Investitionen im Ausland)

Die Kantonsrätinnen Sibylle Marti, Zürich, und Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, sowie Kantonsrat Andreas Daurü, Winterthur, haben am 10. Dezember 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Dem WOZ-Artikel¹ vom 5. Dezember 2019 war zu entnehmen, dass die Flughafen Zürich AG aufgrund des begrenzten Wachstums vermehrt in Flughäfen im Ausland investiert. Ausserhalb der Schweiz ist sie derzeit an acht Flughäfen in Südamerika beteiligt. Anfang September wurde bekannt, dass die Flughafen Zürich AG als Investorin für das Projekt mit dem Namen «Nijgadh» in die engere Auswahl gekommen ist. Das Projekt ist in Nepal selber hoch umstritten, sollte es realisiert werden, drohen Waldrodungen im Umfang von 2,4 Mio. Bäumen. «Nijgadh» ist einer der letzten ungeschützten und unberührten Abschnitte des gesamten Waldgürtels: Der Wald dient seltenen Tierarten wie Tigern, Elefanten und Leoparden als Habitat. Die Rodung des Waldes würde ausserdem das Problem der Überschwemmung verschärfen. Die Flughafen Zürich AG hat sowohl Kenntnis von den Protesten als auch vom Verfahren und plant, im Jahr 2020 eine eigene Machbarkeitsstudie durchzuführen. In diese sollen auch die Umweltaspekte einfließen.

Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat als Aktionär der Flughafen Zürich AG zu diesem höchst umstrittenen Projekt?
2. Wie kann er das Engagement der Flughafen Zürich AG vor dem Hintergrund des im Frühjahr ausgerufenen Klimanotstandes verantworten?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zur Investitionsstrategie der Flughafen Zürich AG im Ausland?

¹ <https://www.woz.ch/1949/umweltproteste-in-nepal/von-wegen-flugscham>

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sibylle Marti, Zürich, Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Andreas Daurù, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Zürcher Stimmberechtigten stimmten am 28. November 1999 dem Flughafengesetz (LS 748.1) und damit der Verselbstständigung des Flughafens in der Rechtsform einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zu. Mit dem Abschluss der Verselbstständigung des Flughafens durch die Übertragung der Flughafen-Betriebskonzession an die Flughafen Zürich AG (FZAG) am 1. Juni 2001 hat sich die Rolle des Kantons Zürich stark gewandelt. War er zuvor Flughafenhalter, konzentriert sich seither seine Zuständigkeit auf die im Flughafengesetz vorgesehenen Aufgaben.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sieht das Flughafengesetz verschiedene Regelungen vor. So räumt die FZAG dem Kanton Zürich in ihren Statuten das Recht ein, mehr als einen Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen.

Beschlüsse des Verwaltungsrates der FZAG zu Auslandsbeteiligungen unterstehen keinerlei Weisungen des Regierungsrates an die vom Kanton delegierten Mitglieder des Verwaltungsrates, sondern werden im Verwaltungsrat mit einfachem Mehr gefällt.

Der Regierungsrat hat im Mai 2008 die Eigentümerstrategie für die Beteiligung des Kantons Zürich an der FZAG beschlossen und Leitplanken definiert, innerhalb welcher die Interessen des Kantons als Aktionär in Zukunft wahrgenommen werden sollen. 2015 fand eine Überprüfung der Eigentümerstrategie statt. Ende Oktober 2015 legte die Regierung mit Beschluss Nr. 1003/2015 die angepasste Eigentümerstrategie fest. Darin ist auch seine Haltung zu den Auslandsbeteiligungen formuliert. Die Eigentümerstrategie ist nur für die drei vom Regierungsrat delegierten Mitglieder des Verwaltungsrates bindend.

Zu Fragen 1–3:

Bevor die FZAG eine Auslandsbeteiligung eingehen kann, muss ein konkretes Beteiligungsprojekt dem Verwaltungsrat der FZAG zum Entscheid vorgelegt werden.

In der Eigentümerstrategie für die Beteiligung des Kantons Zürich an der FZAG (RRB Nr. 1003/2015) ist bezüglich Auslandsbeteiligungen folgende Haltung formuliert:

«Grundsätzlich erwartet der Kanton Zürich, dass die Flughafen Zürich AG Beteiligungen an anderen Flughäfen im In- und Ausland nur unter der Voraussetzung eingeht, dass aus Sicht der Flughafen Zürich AG

der Einsatz an personellen und finanziellen Ressourcen einerseits und der Wertzuwachs für die Flughafen Zürich AG andererseits in einem günstigen Verhältnis stehen, keine Reputationsrisiken dagegen sprechen und verantwortungsrechtliche Ansprüche gegen den Kanton Zürich als abordnendes Gemeinwesen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.»

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist von den Vertreterinnen und Vertretern des Kantons im Verwaltungsrat jeweils anhand des gestellten Antrags zu prüfen. Da für Beschlüsse zu Auslandbeteiligungen nur ein einfaches Mehr erforderlich ist, kann die Staatsvertretung jedoch überstimmt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli